

Aktuelle rechtliche Entwicklungen bei Tätigkeiten mit Asbest

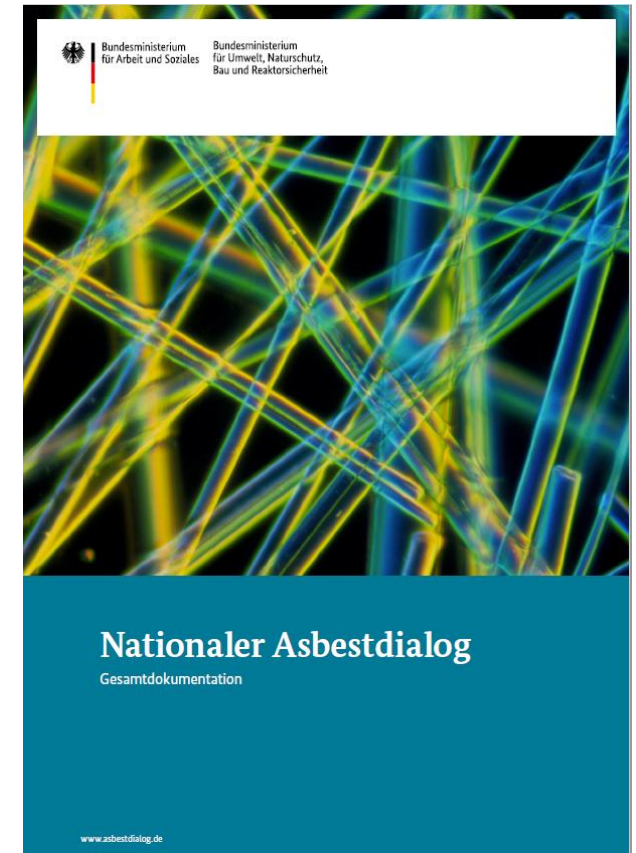
Fachveranstaltung Umsetzung der Gefahrstoffverordnung,
A. Leven, 07.05.2026



Quelle: BGHM

Neuregelungen zu Asbest in der GefStoffV

- neue Erkenntnisse über die Verbreitung asbesthaltiger Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber
- Mitwirkungs- und Informationspflichten für den Veranlasser von Tätigkeiten
- Verbote gemäß Beschränkungen durch REACH
- **Ausnahmen** im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung
- **risikobezogene** Regelungen zu **Schutzmaßnahmen**
- aufgaben- und risikobezogene **Qualifikation**



Quelle: BMAS

§ 5a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen

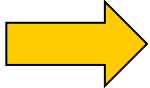
(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (**Veranlasser**), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen **alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte** über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch **zur Verfügung zu stellen**. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in **zumutbarem Aufwand** der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen.

[...]

→ **Grundlage der Gefährdungsbeurteilung**

§ 5a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen

Absatz (2)

Baujahr vor 1993 / nach 1996:  Angabe des Baujahrs
(Datum der Fertigstellung)

Baujahr zwischen 1993 u. 1996:  Datum des Baubeginns
(Baubeginnanzeige)

Angaben sind vor Beginn der Tätigkeiten an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

Aufgaben des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

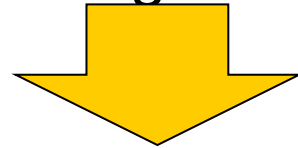
- die vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen sind auf Plausibilität prüfen und berücksichtigen
- dabei ist das Datum des Baubeginns bzw. das Baujahr zu berücksichtigen

Wenn mit dem Bau des Objektes nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, kann in der Regel vermutet werden, dass kein Asbest vorhanden ist.
(Ausnahmen: Anhang I Nr. 3.8)

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Absatz (2b):

wenn die Informationen des Veranlassers für die Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichen



- Prüfung / Risikobeurteilung durch den Arbeitgeber im Rahmen einer besonderen Leistung (VOB)
- ausreichende Kenntnisse sind Voraussetzung
- ansonsten Hinzuziehung externen Sachverstands, insbesondere bei technischer Erkundung

technische Erkundung

- „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“
 - schrittweise, **anlassbezogene Erkundung**
- VDI 6202 Blatt 3 (09/2021)
„Asbest – Erkundung und Bewertung“



Quelle: BAuA, 2020

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(2c) Ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen **eine technische Erkundung erforderlich**, um festzustellen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten darstellen können, **ist diese eine Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeiten.**



wesentliche Änderungen durch Änd. GefStoffV v. 17.12.2025

- Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos => Genehmigung bis **19.12.2026** nachweisen (Anzeige gilt unter bestimmten Bedingungen als Genehmigung)
- in der Anzeige nach TRGS 519 zusätzlich folgende Angaben:
 - Vor- und Nachname der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten
 - Nachweis der Fachkunde der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten (Frist: 5.12.2027)
 - Nachweis über deren letzte arbeitsmedizinische Vorsorge

Thema Ordnungswidrigkeit und Strafbarkeit - Beispiele

Ordnungswidrig im Sinne des **ChemG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- das Datum des Baubeginns oder das Baujahr des Objekts nicht, nicht richtig, nicht vollständig [...] übermittelt.
- die Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert.
- bei Tätigkeiten mit Asbest einen Schutzanzug nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt.
- bei Tätigkeiten mit Asbest nicht sicherstellt, dass eine sachkundige verantwortliche Person im Betrieb und ein sachkundiger Aufsichtführender vor Ort ist.

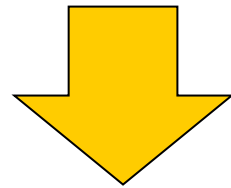
Wer durch o. g. Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach **ChemG** strafbar.

Änderung der TRGS 519 und Anpassung der Schutzmaßnahmen an das Exposition-Risiko-Konzept

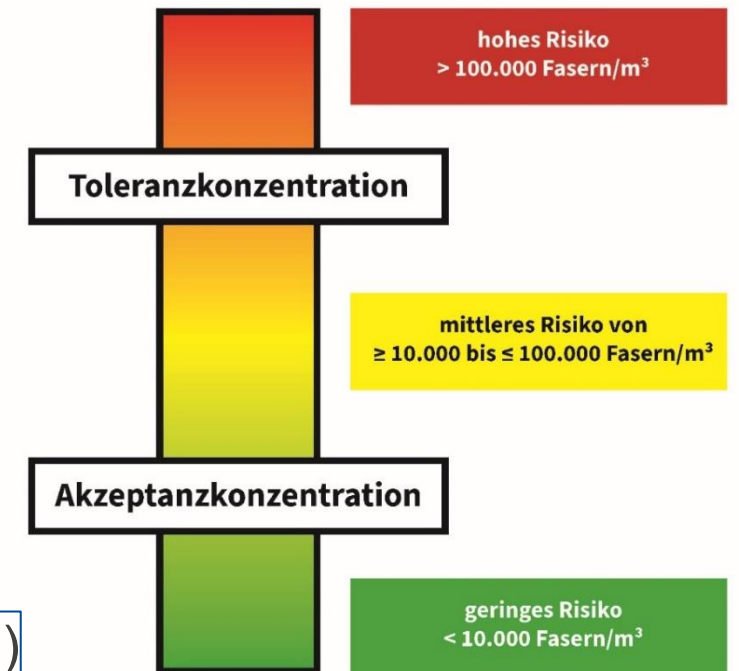
bisher:

- Bindungsform des asbesthaltigen Produktes (schwach gebunden / Asbestzement)
- Art der Tätigkeit (Abbruch, Sanierung, Instandhaltung)

nun:



Faserfreisetzungspotenzial (Materialart, Bindung, Bearbeitung)
risikobezogene (expositionsbezogene) Anforderungen an
Schutzmaßnahmen, Zulassung und Anzeige



Quelle: BGHM

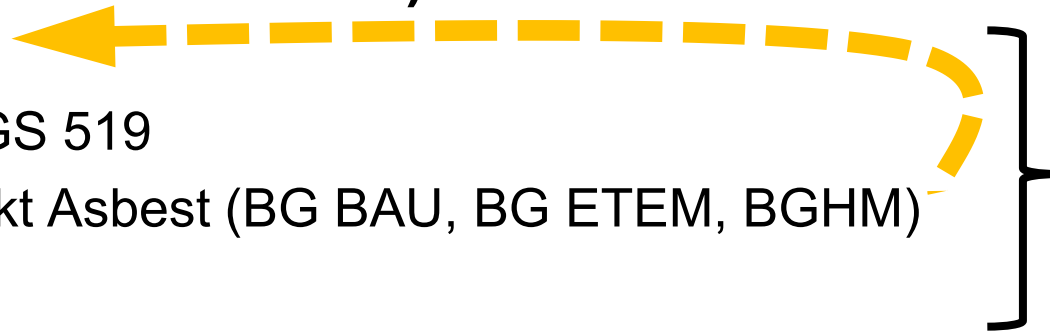
Risikobeurteilung

Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge vor 1993 / 1996 unter Generalverdacht

- ⇒ Verdacht bestätigen, eingrenzen oder ausräumen (historische / technische Erkundung)
- ⇒ bei überschaubaren Tätigkeiten können Arbeiten unter hohem Schutzniveau ohne vorherige technische Erkundung u. U. günstiger sein (z. B. emissionsarmes Verfahren BT 30)

Zuordnung zu den Risikobereichen nach TRGS 910 (niedriges / mittleres / hohes Risiko)

- ⇒ Anlage 9 der TRGS 519
- ⇒ Überleitungshilfe zur TRGS 519
- ⇒ gemeinsames Messprojekt Asbest (BG BAU, BG ETEM, BGHM)
- ⇒ eigene Messungen ?



**vorhanden?
ansonsten
Einstufung in
hohes Risiko**

TRGS 519, Anlage 9 - Exposition-Risiko-Matrix

TRGS 519 - Seite 79 von 90 (Fassung 28.2.2025)

Exposition-Risiko-Matrix

	Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risikozuordnung) ¹	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen siehe) ² und) ³	Qualifikation) ⁴
1	Streichen / Überkleben asbestfreier Beschichtungen, Tapeten und anderen Wand- und Deckenbekleidungen auf asbesthaltigen PSF	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
2	Aufbringen neuer Bodenbeläge	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bear-	keine Tätigkeit mit Asbest, da-			
4	Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT 30) ⁵ „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko		siehe BT 30	VP-Q1 AF-Q1E
		Vorbereitung der Fläche mit BT 31 „Stanzverfahren“ oder BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbest-freien Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 31 bzw. BT 32	VP-Q1 AF-Q1E

TRGS 519 - Überleitungshilfe

Tätigkeit	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 Anforderungen nach TRGS 519 Nr. 3 - 13 sind zusätzlich umzusetzen	Risikoordnung soweit die Schutzmaßnahmen umgesetzt sind und die Exposition nicht anderweitig nachgewiesen wurde	Qualifikation ¹⁾
Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten z. B. Dach- und Fassadenplatten, Asbestzementrohre				
Arbeiten in Innenräumen	zerstörungsfreier Ausbau	TRGS 519 Nr. 16.3	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
	nicht zerstörungsfreier Ausbau – Trennen eines einzelnen Rohres durch Brechen	TRGS 519 Nr. 16.3	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
	nicht zerstörungsfreier Ausbau (Sägen, Bohren, Schneiden)	TRGS 519 Nr. 16.3, ergänzend Maßnahmen nach Nr. 14	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3

Messprojekt Asbest (BG BAU, BG ETEM, BGHM)

Zwischenergebnisse

neue anerkannte emissionsarme Verfahren
(DGUV-Information 201-012):

BT 30 Bohren in Wände und Decken mit
asbesthaltiger Bekleidung – Bohrverfahren
mit Direktabsaugung;
**Erweiterung des Anwendungsbereichs
von 12 auf bis 32 mm Durchmesser**

niedriges Risiko

BT 60 Dosensenken, Durchmesser 68 mm

niedriges Risiko



Messprojekt Asbest (BG BAU, BG ETEM, BGHM) Zwischenergebnisse

Abtragen von Fliesen ohne flächigen Abtrag des Klebers	abgesaugter Stemmhammer (abgestimmtes staubarmes Gerätesystem)	mittleres Risiko
Abtragen des Fliesenklebers	abgesaugter Betonschleifer bzw. Putz-fräse (abgestimmtes staubarmes Gerätesystem)	mittleres Risiko
Setzen von Bohrlöchern	Bohren ohne abgesaugte Bearbeitungssysteme	mittleres Risiko
Verlegen von Leitungen	Mauernutfräsen mittels abgestimmter staubarmer Bearbeitungssysteme	mittleres Risiko

Messprojekt Asbest (BG BAU, BG ETEM, BGHM) Zwischenergebnisse

kleinflächige Stemmarbeiten	manuell mit Hammer und Meißel oder mittels abgestimmter staubarmer Bearbeitungssysteme)	niedriges Risiko
Entfernen von Tapeten	Tapeten trocken entfernen bzw. Entfernen nach oberflächlichem Anfeuchten	mittleres Risiko
Ausbau Leichtbauwände mit asbesthaltigem Fugenfüller	manueller Ausbau mit (elektrischer) Säbelsäge und Nagel-/Brecheisen	mittleres Risiko
Ausbau Leichtbauwände mit asbesthaltigem Fugenfüller	Trennen mit Minikreissäge und Herausbrechen mit Nagel-//Brecheisen	hohes Risiko

Umsetzung GefStoffV beim Bauen im Bestand

Handlungsempfehlung für betroffene (Klein)Betriebe in 8 Schritten

Schritt 1

1. Frage: Werden Arbeiten an oder in Gebäuden, Bauwerken, Anlagen, Fahrzeugen o. ä., welche vor 1993/1996 errichtet oder hergestellt worden sind, durchgeführt?
2. Frage: Liegen bereits Informationen des Eigentümers, Bauherrn, Auftraggebers, Veranlassers etc. über Erkundungen, Beprobungen in schriftlicher Form vor? Falls nur mündlich: nachfordern!

⇒ **Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung**

Auflistung erstellen, bei welchen Arbeiten potenziell asbesthaltige Baustoffe oder Anlagenteile betroffen sind und zerstörend bearbeitet werden (ohne vorherige Kenntnis eines tatsächlichen Asbestgehalts). Beispiele:

- ⇒ Demontage von Asbestzementplatten, AZ-Lüftungskanälen, asbesthaltigen Verkleidungen etc.
- ⇒ Entfernen von Flachdichtungen, Schnurdichtungen, Stopfbuchspackungen
- ⇒ Bohr-, Schleif-, Stemm- oder Schlitzarbeiten (Wände, Decken, Fliesen, Fußböden)
- ⇒ ...

Umsetzung GefStoffV beim Bauen im Bestand

Handlungsempfehlung für betroffene (Klein)Betriebe in 8 Schritten

Schritt 2

Frage: Welche der im Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten sind in der Anlage 9 der TRGS 519 oder der Überleitungshilfe zu finden?

- ⇒ Erste Hinweise zur Zuordnung zu den Risikobereichen nach TRGS 910 (niedriges / mittleres / hohes Risiko), zu den Schutzmaßnahmen und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation
- ⇒ **Teil der Gefährdungsbeurteilung**

Schritt 3

Feststellen des Iststands bzgl. erforderlicher Qualifikationen:

- Anzahl und Ausbildungsniveau bzgl. Sachkunde gem. Anlage 3 / 4 der TRGS, Fortbildung
- Ggf. Erfahrungen von Mitarbeitern mit Asbest-Tätigkeiten vorhanden?
- Teilnahme an Fachkunde-Lehrgängen (Grundkenntnisse Asbest“ in Theorie und Praxis) bereits vorhanden?
- ⇒ Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs (Maßnahmen festlegen und umsetzen)
- ⇒ **Teil der Gefährdungsbeurteilung**

Umsetzung GefStoffV beim Bauen im Bestand

Handlungsempfehlung für betroffene (Klein)Betriebe in 8 Schritten

Schritt 4

Feststellen des Iststands bzgl. der erforderlichen technischen Ausrüstung (H-Entstauber, M-Entstauber, Luftreiniger, Filter, Beutel, Bigbags, Erfassungseinrichtungen, Pumpzerstäuber, Raumabtrennsysteme, Reißverschluss Türen, Schleusen, Unterdruckhaltegeräte, ...)

- ⇒ Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den verantwortlichen Sachkundigen
- ⇒ Ggf. Beschaffung des zusätzlichen Equipments (Maßnahmen festlegen und umsetzen)
- ⇒ **Teil der Gefährdungsbeurteilung**

Schritt 5

Festlegung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge (Asbest, ggf. Atemschutz, ...)

- ⇒ Einleitung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Umsetzung, Dokumentation
- ⇒ **Teil der Gefährdungsbeurteilung**

Umsetzung GefStoffV beim Bauen im Bestand

Handlungsempfehlung für betroffene (Klein)Betriebe in 8 Schritten

Schritt 6

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Ausfüllen der erforderlichen Anzeigeformulare und Erstellen einer Betriebsanweisung (Anlage 1.1 bis 1.7 TRGS 519)

- ⇒ Training / Einweisung und Unterweisung der Mitarbeiter, Dokumentation
- ⇒ Versand an zuständige Behörde(n) und Unfallversicherungsträger
- ⇒ **Sonderfall Zulassungspflicht für Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest oder im Bereich hohen Risikos:** Bei Fragen: Beratungsangebot der BGHM bzw. der staatlichen Arbeitsschutzbehörde.

Umsetzung GefStoffV beim Bauen im Bestand

Handlungsempfehlung für betroffene (Klein)Betriebe in 8 Schritten

Schritt 7

Getrennte Erfassung asbesthaltiger Abfälle, geregelte Entsorgung

- ⇒ Sammeln in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen
- ⇒ Asbest und asbesthaltige Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestuft.
- ⇒ In Deutschland ist die konkrete Entsorgung asbesthaltiger Abfälle durch Vorschriften der Bundesländer geregelt, die sich in Details unterscheiden können.
- ⇒ Abstimmung mit Auftraggeber / lokalem Entsorger / Abfallbehörde erforderlich

Schritt 8

Führen eines Expositionsverzeichnisses (§ 10a GefStoffV)

- ⇒ Angabe der Tätigkeit, Höhe und Dauer der Exposition der Beschäftigten
- ⇒ Aufbewahrungsfrist 40 Jahre nach Ende der Exposition.
- ⇒ Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen, der die sie betreffenden Angaben enthält.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TRGS 519 - Überleitungshilfe

Tätigkeit	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 Anforderungen nach TRGS 519 Nr. 3 - 13 sind zusätzlich umzusetzen	Risikozuordnung soweit die Schutzmaßnahmen umgesetzt sind und die Exposition nicht anderweitig nachgewiesen wurde	Qualifikation ¹⁾
Tätigkeiten mit geringer Exposition nach TRGS 519 Nr. 2.8		TRGS 519 Nr. 15.1	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9		TRGS 519 Nr. 15.2 / Ausführung der Tätigkeiten gemäß Verfahrensbeschreibung	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1 oder Q1E
Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten z.B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten, Asbestpappen, mehrschichtige Boden- und Wandbeläge (Cushion-Vinyl), Dichtungsschnüre				
Abbruch- und Sanierungsarbeiten		TRGS 519 Nr. 14 (mit Ausnahme Nr. 14.4)	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3
	Arbeiten geringem Umfangs nach TRGS 519 Nr. 2.10	TRGS 519 Nr. 14.4	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten z. B. Dach- und Fassadenplatten, Asbestzementrohre				
Arbeiten im Freien		TRGS 519 Nr. 16.2	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2